

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus

REUDELSTERZ

**zugleich als Mietvertrag zwischen der Ortsgemeinde REUDELSTERZ,
vertreten durch Ortsbürgermeister Claus Knauf**

-Vermieter-

und

-Mieter-

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Reudelsterz kann ihr Gemeindehaus an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an ortsansässige Privatpersonen vermieten.
- (2) Über Anträge auf Vermietung des Gemeindehauses an nicht ortsansässige Privatpersonen entscheidet der Ortsbürgermeister.
- (3) Eine Vermietung des Gemeindehauses erfolgt grundsätzlich nur an Mieter ab dem 25. Lebensjahr.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Das Gemeindehaus kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

§ 3 Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung ist das Gemeindehaus mit seinen Nebenräumen sowie den Parkplätzen.
Die Räume werden mit Mobiliar vermietet.
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

§ 4 Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.
Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Mietzins

(1) Der **Mietzins für Ortsansässige** (Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien und Firmen) für die Benutzung der in § 3 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten beträgt je nach Art der Veranstaltung

für den ersten Tag	160 €
für den zweiten Tag	130 €
für den dritten Tag	110 €
für jeden weiteren Tag	80 €

einschließlich der entstehenden Nebenkosten, z.B. für Wasser, Kanal, Strom und Heizung, zzgl. der Kosten für eine Entleerung der 1.100 Liter Restmülltonne in Höhe von **40,00 Euro**.

Der **Mietzins für Familienfeiern ortsansässiger Privatpersonen** beträgt vom **01.04.-31.10. eines Jahres 120,00 Euro** und vom **01.11. eines Jahres - 31.03. des darauffolgenden Jahres 140,00 Euro**, einschließlich Nebenkosten (z.B. für Wasser, Kanal, Strom, Heizung, Müllabfuhr).

(2) Für **nicht ortsansässige Benutzer** (Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien und Firmen) wird der Mietzins für die Benutzung der in § 3 (1) genannten Räumlichkeiten je nach Art der Veranstaltung

für den ersten Tag	230 €
für den zweiten Tag	200 €
für den dritten Tag	180 €
für jeden weiteren Tag	150 €

festgesetzt, einschließlich der entstehenden Nebenkosten, z.B. für Wasser, Kanal, Strom und Heizung, zzgl. der Kosten für eine Entleerung der 1.100 Liter Restmülltonne in Höhe von **40,00 Euro**.

Der **Mietzins für Familienfeiern nicht ortsansässiger Privatpersonen** beträgt vom **01.04.-31.10. eines Jahres 210,00 Euro** und vom **01.11. eines Jahres - 31.03. des darauffolgenden Jahres 230,00 Euro**, einschließlich Nebenkosten (z.B. für Wasser, Kanal, Strom, Heizung, Müllabfuhr).

(3) Bei Übernahme der Gemeindehalle durch den Mieter kann eine **Kaution in zweifacher Höhe des jeweiligen Mietzinses für Familienfeiern oder des ersten Tages** gefordert werden.

(4) Für eine Nutzung des Gemeindehauses für einen Zeitraum kürzer als einen Tag wird der Mietzins auf **20,00 Euro** pro Stunde festgesetzt und der Mietzeitraum auf **6 Stunden** begrenzt.

§ 6

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

(1) Das Gemeindehaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.

(2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen.

Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

§ 7

Haftungsregelungen

(1) Dem Mieter wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Er ist verpflichtet, das Gemeindehaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Mieter stellt die **Ortsgemeinde Reudelsterz** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.

(3) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Reudelsterz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Reudelsterz und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Der Mieter hat vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde Reudelsterz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Reudelsterz an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.

§ 8

Kontrollbefugnis der Gemeinde

- (1) Der Beauftragte der Gemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.
- (3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Gemeindehauses untersagen.

§ 9

Nichtraucherschutzgesetz vom 05.10.2007 Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden

Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich in dem Gemeindehaus Reudelsterz aufhalten. Der Mieter/Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen/Auflagen

Ab 22:00 Uhr sind die Außentüren der Gemeindehalle geschlossen zu halten.
Das Abspielen von Musik, insbesondere Bässe, hat nach 22:00 unter Einhaltung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes, §4, Schutz der Nachtruhe, zu erfolgen.

Reudelsterz, den _____

Vermieter

Mieter

Anhang: Landes-Immissionsschutzgesetz, § 4, Schutz der Nachtruhe
Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000

§ 4

Schutz der Nachtruhe

(1) Von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht
für Maßnahmen zur Verhütung einer Gefahr oder Beseitigung einer Notlage,
für Gewerbebetriebe innerhalb von Baugebieten, die nach dem geltenden Bauplanungsrecht vorwiegend für Betriebe dieser Art vorgesehen sind,
für sonstige Gewerbebetriebe und für landwirtschaftliche Betriebe, soweit dort Arbeiten während der Nachtzeit erforderlich sind und die Grundpflicht des § 3 beachtet wird,
für rollbare Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 1100 Litern.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag weitere Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse einer beteiligten Person geboten ist. Die Ausnahme soll unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Der Zulassung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn für die Ausübung der Tätigkeit nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis erteilt worden ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist das Einvernehmen der nach § 15 Abs. 1 zuständigen Behörde einzuholen, sofern diese nicht für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag zulassen, dass im Freien betriebene Gaststätten bis 23 Uhr geöffnet bleiben. Die Ausnahme soll unter Bedingungen erteilt und insbesondere mit den Auflagen verbunden werden, dass ab 22 Uhr keine Musikdarbietungen mehr erfolgen und die Darreichung von Speisen und Getränken so rechtzeitig eingestellt wird, dass der Außenbetrieb um 23 Uhr beendet ist.

(5) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die zuständige Behörde für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen und für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar einschließlich der damit verbundenen Außengastronomie allgemeine Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dient oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Interesse der Nachbarschaft an ungestörter Nachtruhe überwiegt.

(5a) Veranstaltungen im Zusammenhang mit in Deutschland stattfindenden Ereignissen von herausragender internationaler Bedeutung dürfen in Dorfgebieten, Mischgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten, in Sondergebieten für den Tourismus oder in nach § 34 BauGB gleichgestellten Gebieten zwischen 22 Uhr und 1 Uhr des Folgetages stattfinden, sofern sichergestellt ist, dass bei einer angrenzenden Wohnnutzung und geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 55 dB (A) verursacht werden; sofern die Veranstaltungen in reinen und allgemeinen Wohngebieten stattfinden, sind sie bis 23.30 Uhr zu beenden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Maximalpegel um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

(6) Sofern die Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 Buchst. a der 32. BImSchV vorliegen, ist der Einsatz von lärmarmen Müllsammelfahrzeugen und Kehmaschinen in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.

§ 4 Absatz 5a gilt in der vorliegenden Fassung vom 01.06.2006 bis zum 31.07.2006, siehe Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2006, GVBl. S. 97